

Auf dem Weg zu einem vorhersehbaren und geordneten Konkursverfahren in China:

Die neue Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Konkursgesetz der VR China

Elske Fehl¹

I. Einleitung

Das (inzwischen nicht mehr ganz) neue Unternehmenskonkursgesetz der VR China ist zum 01.06.2007 in Kraft getreten.² Die Zahl der eingereichten Insolvenzanträge ist jedoch seitdem nicht wie erwartet gestiegen, sondern nach den Zahlen des Forschungszentrums für Konkursrecht und Unternehmensrestrukturierung der Chinesischen Universität für Politik und Recht³, seit 2007 noch weiter gesunken.⁴ So waren im Jahr 2008 in der gesamten VR China nur 3.139 Insolvenzanträge zu verzeichnen, während sich aber nach den Erhebungen desselben Instituts in dem fraglichen Jahr 871.400 Unternehmen vom Markt zurückgezogen haben.⁵

Als einer der Gründe für die zögerliche Anwendung des Gesetzes wird angesehen, dass eine umfassende Auslegungsanweisung des Obersten Volksgerichts nach wie vor aussteht.⁶ Da das Unternehmenskonkursgesetz an vielen Stellen noch Spielraum bzw. Bedarf für Auslegung aufweist,⁷ besteht bei den potentiellen Schuldnern und deren

Beratern Unsicherheit über die Konsequenzen eines Insolvenzantrags und den Verlauf des Verfahrens im Einzelfall; das Konkursverfahren ist dadurch wenig berechenbar. Daneben dürften für die Zurückhaltung auch kulturelle Gründe eine Rolle spielen, denn traditionell gilt der Konkurs in China als der letzte Ausweg.⁸ Außerdem war in China der Konkurs eines Staatsunternehmens aus politischen Gründen lange Zeit faktisch ausgeschlossen und es gab keine Privatunternehmen, sodass eine „Konkurs-Kultur“ nicht existiert.

Die umfassende Auslegungsanweisung des Obersten Volksgerichts war schon für das Jahr 2010 erwartet worden,⁹ ist aber noch nicht fertig gestellt. Es existiert bereits ein Entwurf, der 300 Artikel enthält und damit im Verhältnis zu dem 136 Artikel umfassenden Gesetz sehr ausführlich ist; mit der Veröffentlichung ist nunmehr voraussichtlich in den nächsten zwei bis drei Jahren zu rechnen.¹⁰

Das Oberste Volksgericht hatte den Bedarf an Auslegungshilfen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erkannt und seit dem Jahr 2007 einige justizielle Interpretationen zu Teilbereichen des Gesetzes veröffentlicht, die sich insbesondere mit Fragen zu dem Beginn des Verfahrens befassen. Als besonders wichtiges Thema wurde z.B. die Auswahl des Konkursverwalters vorab in einer justiziellen Interpretation geregelt,¹¹ um diese zentrale Frage des Konkursverfahrens transparenter zu machen und die Einstiegshürden für das neue Verfahren möglichst zu minimieren. Diesen Weg setzt

¹ Fachanwältin für Insolvenzrecht, tätig in der Nürnberger Niederlassung der Insolvenzkanzlei Schultze & Braun als Insolvenzverwalterin und in der internationalen Beratung zuständig für China. Die Verfasserin veröffentlicht regelmäßig Beiträge zum deutschen und chinesischen Insolvenzrecht.

² Zhonghua Renmin Gongheguo qiye pochan fa v. 27.08.2006, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 2006, Nr. 29, S. 9 ff.; deutsche Übersetzung in: ZChinR 2007, Nr. 1, S. 50 ff.

³ 中国政法大学破产法与企业重组研究中心, Bankruptcy Law and Restructuring Research Center der China University of Politics and Law, Beijing.

⁴ Li Shuguang/WANG Zuofa, China's Bankruptcy Law after Three Years: The Gaps Between Legislation Expectancy and the Future Road - Part One, in: International Corporate Rescue - Special Issue: China's Restructuring and Insolvency Law - Landmark Articles (Volume 3), 2011, S. 1 ff.

⁵ Li Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 2.

⁶ Helena C. Huang, China's Enterprise Bankruptcy Law is a Work in Progress - Detailed Implementation Rules still two Years away, in: The Journal of Corporate Renewal, Januar 2008, abrufbar unter <http://www.turnaround.org/Publications/Articles.aspx?objectID=8589> (zuletzt eingesehen am 02.05.2012).

⁷ Vgl. dazu Fehl, ZChinR 2008, S. 325 ff.

⁸ Konstantin Hoppe, Bankruptcy Law in China, August 2009, abrufbar unter: http://www.eigerlaw.com/de/publications/pr-china/doc_download/81-bankruptcy-law-in-china (zuletzt abgerufen am 11.05.2012).

⁹ Helena C. Huang, (Fn. 6), 3. Absatz.

¹⁰ Li Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 1.

¹¹ Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Auswahl des Insolvenzverwalters in Unternehmenskonkursverfahren v. 12.04.2007, Justizielle Interpretation (Fashi) 2007, Nr. 8; vgl. ausführlich dazu Fehl, (Fn. 7), S. 328.

das Oberste Volksgericht nun fort, indem es zu weiteren Themen im Zusammenhang mit dem Einstieg in das Verfahren Klarheit zu schaffen versucht, zuletzt durch die in diesem Heft abgedruckten „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Unternehmenskonkursgesetzes der VR China“ vom 29.08.2011, die am 26.09.2011 in Kraft (im Folgenden: Anwendungsbestimmungen)¹² getreten sind.

II. Die Anwendungsbestimmungen im Einzelnen

Die Anwendungsbestimmungen befassen sich mit einigen Aspekten der Insolvenzantragstellung, insbesondere aus den Themenbereichen (Feststellung der) Konkursgründe und Antragsannahme durch das Gericht. Nach dieser Systematik sollen die Regelungen im Folgenden kurz dargestellt werden:

1. Konkursgründe und deren Feststellung, §§ 1-4 der Anwendungsbestimmungen

a) obligatorische Feststellung der Konkursgründe, § 1 der Anwendungsbestimmungen

In § 1 Anwendungsbestimmungen wird bestimmt, dass bei Vorliegen der in § 2 Unternehmenskonkursgesetz geregelten Voraussetzungen das Volksgericht feststellen muss, dass ein Konkursgrund vorliegt, nämlich dann, wenn der Schuldner fällige Schulden nicht begleichen kann und sein Vermögen (offensichtlich) nicht ausreicht, um alle Schulden zu begleichen.

Für einen eigenen Konkursantrag des Schuldners müssen diese beiden Voraussetzungen, die der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung des deutschen Insolvenzrechts entsprechen, ohnehin kumulativ gegeben sein.¹³ Für diesen Fall wird durch die Anwendungsbestimmung das gerichtliche Ermessen auf „Null“ reduziert.

Für den Konkursantrag eines Gläubigers genügt nach § 7 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit, sodass die Anwendungsbestimmung hier nur greift, wenn gleichsam „überobligatorisch“ auch (offensichtliche) Überschuldung vorliegt.

Außerdem stellen die Anwendungsbestimmungen in ihrem § 1 Abs. 2 klar, dass auch das Vorhandensein eines solventen weiteren (Gesamt)Schuldners für eine oder alle Schulden des

Schuldners nichts an dem Bestehen des Konkursgrundes ändert. Dies entspricht dem hiesigen Rechtsverständnis, wonach auch Verbindlichkeiten des Schuldners, für die ein Dritter gesamtschuldnerisch mithaftet, bei der Ermittlung des Insolvenzgrundes zu berücksichtigen sind.¹⁴

Für den Fall der irrtümlichen Feststellung eines Konkursgrundes sieht das Unternehmenskonkursgesetz übrigens ein Korrektiv vor: Sollte sich nach der Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung herausstellen, dass doch kein Konkursgrund gegeben ist, kann das Volksgericht bis zur Konkursklärung noch verfügen, dass der Konkursantrag doch zurückgewiesen wird, § 12 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz.

b) Zahlungsunfähigkeit, § 2 der Anwendungsbestimmungen

In § 2 der Anwendungsbestimmungen wird das Kriterium der Nichtbegleichung fälliger Schulden näher erläutert. Demzufolge ist die Zahlungsunfähigkeit festzustellen, wenn die Forderung nach dem einschlägigen Recht entstanden ist, die Zahlungsfrist abgelaufen ist und der Schuldner die Forderung nicht vollständig erfüllt hat. Hier wird das Ermessen des Volksgerichts insofern eingeschränkt, als dass es Zahlungsunfähigkeit auch feststellen muss, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeiten teilweise bedient. Dies kann allerdings nur gelten, solange die Restforderung fällig ist, also nicht z.B. durch eine Stundungsvereinbarung die Fälligkeit entfällt.

c) Überschuldung, § 3 der Anwendungsbestimmungen

Für die Feststellung der Überschuldung bestimmt § 3 der Anwendungsbestimmungen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Demzufolge muss das Volksgericht von Überschuldung ausgehen, wenn sich aus den Bilanzen oder sonstigen Buchhaltungsunterlagen des Schuldners ergibt, dass sein Vermögen nicht zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht. Etwas anderes gilt nur, wenn ein konkreter Gegenbeweis dafür erbracht ist, dass ein zur vollständigen Schuldentilgung ausreichendes Vermögen vorhanden ist.

Eine solche Vermutung ist dem deutschen Insolvenzrecht fremd. Vielmehr ist die Überschuldung nach § 19 InsO immer anhand eines aktuell zu ermittelnden Überschuldungsstatus zu prüfen. Dafür bedient sich das Insolvenzgericht regelmäßig

¹² 最高人民法院关于适用《中华人民共和国企业破产法》若干问题的规定 (一) Fashi 2011, Nr. 22, chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 255 ff.

¹³ §§ 7 Abs. 1, 2 Unternehmenskonkursgesetz.

¹⁴ § 43 InsO bestimmt für das eröffnete Insolvenzverfahren ausdrücklich, dass der Gläubiger im Insolvenzverfahren jedes Gesamtschuldners den vollen Betrag verlangen kann, solange er nicht insgesamt mehr als 100 % seiner Forderung erhält.

eines Sachverständigen als Gutachter, der später in aller Regel auch zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt wird. Dieser prüft das Vorliegen der Überschuldung nach insolvenzrechtlichen Maßstäben und schafft damit die Grundlage für die Entscheidung des Gerichts über das Vorliegen der Überschuldung (bzw. anderer einschlägiger Insolvenzgründe). In einem Insolvenzregime, in dem die Antragstellung bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes verpflichtend und das Unterlassen strafbewehrt ist, ist eine solche genaue Prüfung unerlässlich.

In einem Rechtssystem wie dem der VR China, in dem keine Konkursantragspflicht besteht, und eine Insolvenzkultur noch zu entwickeln ist, kann eine solche Regelvermutung allerdings eine praktikable Arbeitshilfe für das Gericht darstellen und dazu beitragen, dass die Insolvenzgründe bzw. deren Vorliegen von den Beteiligten auch im Vorfeld der Insolvenz bzw. in der Krise besser eingeschätzt werden können.

d) offensichtliche Überschuldung, § 4 der Anwendungsbestimmungen

§ 4 der Anwendungsbestimmungen konkretisiert die Voraussetzungen der „offensichtlichen Überschuldung“ des § 2 Satz 1, 2. Alt. Unternehmenskonkursgesetz, indem er fünf alternative Umstände aufzählt, bei deren Vorliegen die offensichtliche Unfähigkeit zur Begleichung der Schulden festgestellt werden muss.

Dabei werden zum Einen konkrete Umstände aufgegriffen, die sich in der Praxis als regelungsbedürftig herausgestellt haben, wie z.B. der Fall, dass der Verbleib des gesetzlichen Repräsentanten unklar ist und kein für das Vermögen verantwortliches sonstiges Personal existiert, sodass keine Möglichkeit zur Schuldenbegleichung besteht (Ziffer 2). Diese Regelung dürfte auf die Erfahrungen aus den zahlreichen Fällen zurückzuführen sein, in denen die Inhaber oder Geschäftsführer ihr insolventes Unternehmen plötzlich verlassen und sich abgesetzt haben bzw. verschwunden sind.¹⁵

Zum Anderen werden aber auch abstrakte Voraussetzungen genannt, wie z.B. die fehlende Möglichkeit zur Begleichung der Schulden wegen langfristiger Verluste und Schwierigkeiten bei der operativen Umkehrung der Verluste (Ziffer 4). Dieses Kriterium dürfte in der Praxis erheblich schwie-

riger festzustellen sein, als das Fehlen einer verfügungsbefugten Geschäftsleitung, und beinhaltet ein gewisses Prognoseelement insofern, als die Möglichkeit zur Umkehrung der Verluste (in Gewinn?) eingeschätzt werden muss. Bei diesem Verständnis rückt diese Regelung in die Nähe der Fortführungsprognose, die bei der Überschuldungsprüfung nach deutschem Insolvenzrecht anzustellen ist, und die bei positivem Ergebnis nach aktuellem Recht¹⁶ dazu führt, dass eine Überschuldung ausscheidet.

Im Ergebnis könnte man die Anwendungsbestimmungen des Obersten Volksgerichts im Vergleich dazu so verstehen, dass bei negativer Fortführungsprognose (in dem Sinne, dass die Verlustsituation nicht umgewandelt werden kann) die offensichtliche Überschuldung anzunehmen ist.

2. Konkursantrag und Annahme zur Bearbeitung, §§ 5-9 der Anwendungsbestimmungen

a) Konkursantrag eines aufgelösten Unternehmens, § 5 der Anwendungsbestimmungen

Für ein bereits aufgelöstes, aber noch nicht vollständig abgewickeltes Unternehmen sieht bereits das Unternehmenskonkursgesetz eine Sonderregelung vor, nämlich die einzige darin enthaltene Konkursantragspflicht. Diese trifft gemäß § 7 Abs. 3 Unternehmenskonkursgesetz den für die Abwicklung Verantwortlichen, wenn das vorhandene Vermögen nicht zur Begleichung sämtlicher Schulden ausreicht; in diesem Fall muss Antrag auf Konkursabwicklung bei dem Volksgericht gestellt werden.

In § 5 seiner Anwendungsbestimmungen legt das Oberste Volksgericht darüber hinaus fest, dass im Falle eines Gläubigerantrags für ein aufgelöstes Unternehmen das Volksgericht den Antrag zur Bearbeitung nur dann ablehnen darf, wenn der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist¹⁷ nachweist, dass kein Konkursgrund vorliegt. Diesen Nachweis innerhalb der Wochenfrist zu führen, dürfte insbesondere in einem aufgelösten Unternehmen schwierig sein und regelmäßig nur dann gelingen, wenn der Liquidator ausreichendes Bankguthaben nachweisen kann, um die

¹⁵ Für das Jahr 2008 vgl. LI Shuguang/WANG Zuofa (Fn. 4), S. 3; für die Stadt Wenzhou, einem Zentrum für Kleine und Mittelständische Privatunternehmen in der Provinz Zhejiang, in der im Jahr 2010 viele Unternehmen wegen verschärfter Kreditrichtlinien in die Krise geraten sind, vgl. LAN Xinzhen, Dilemma der mittelständischen Unternehmen in Wenzhou, in: Beijing Rundschau, Online-Ausgabe vom 21.10.2011 (zuletzt eingesehen am 03.05.2012).

¹⁶ § 19 InsO wurde durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz im Jahr 2008 zur Erleichterung der Sanierung vorübergehend für zunächst zwei Jahre dahingehend geändert, dass bei positiver Fortführungsprognose eine Überschuldung ausscheidet. Diese Regelung wurde nachträglich bis zum 31.12.2013 verlängert. Ab dem 01.01.2014 soll wieder die alte Rechtslage gelten, wonach eine positive Fortführungsprognose nicht die Überschuldung ausschließt, sondern nur dazu führt, dass bei der Überschuldungsprüfung die Aktiva mit Fortführungswerten, die in der Regel höher sind, zu bewerten sind.

¹⁷ § 10 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz: Sieben Tage ab Eingang der Mitteilung über den Konkursantrag bei dem Schuldner.

Schulden zu tilgen. Wie oben bereits dargestellt, wäre aber eine spätere Korrektur eines zur Bearbeitung angenommenen Antrags über § 12 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz möglich, wenn das Gericht später feststellt, dass doch kein Konkursgrund gegeben ist.¹⁸

b) Konkursantrag eines Gläubigers, § 6 der Anwendungsbestimmungen

Die in § 6 Abs. 1 der Anwendungsbestimmungen enthaltene Pflicht des antragstellenden Gläubigers, seinem Konkursantrag Nachweise für die Unfähigkeit des Schuldners zur Begleichung seiner fälligen Schulden beizufügen, ergibt sich bereits aus §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 Unternehmenskonkursgesetz. Ergänzend postuliert nunmehr das Oberste Volksgericht, dass der mit entsprechenden Nachweisen unterlegte Gläubigerantrag zur Bearbeitung durch das Gericht angenommen werden muss, wenn nicht der Schuldner innerhalb der gesetzlichen Frist¹⁹ Einwendungen gegen den Antrag erhebt oder diese Einwendungen keinen Bestand haben.

Während diese Bestimmung nicht besonders bemerkenswert ist, birgt § 6 Abs. 2 der Anwendungsbestimmungen eine Neuerung, die in geeigneten Fällen durchaus größere Praxisrelevanz erlangen könnte. Demzufolge ist der Schuldner bei einem zur Bearbeitung durch das Gericht angenommenen Gläubigerantrag verpflichtet, umfassende Unterlagen zu seiner finanziellen Situation vorzulegen, einschließlich einer Liste seiner Schulden, einer Liste seiner Außenstände sowie Finanz- und Buchführungsberichte. Sollte sich der Schuldner weigern, diese Unterlagen vorzulegen, so kann das Gericht gegenüber den verantwortlichen Personen Zwangsmaßnahmen ergreifen, z.B. in Form von Geldbußen.

Dies gibt einerseits dem Gericht ein scharfes Schwert in die Hand, wenn es darum geht, die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners durchzusetzen. Andererseits birgt die Regelung auch ein gewisses Gefahrenpotential, wenn man sich vorstellt, dass ein Gläubigerantrag willkürlich gestellt worden sein könnte, etwa um einen Konkurrenten aus dem Markt zu drängen, und dieser dann unter Sanktionsandrohung verpflichtet ist, seine Finanzlage zu offenbaren. Dadurch könnten dem Schuldner irreparable Nachteile in dem Fall entstehen, in dem sich der Konkursantrag im Nachhinein als unbegründet erweist.

Bei Abwägung des Interesses des Schuldners einerseits und des Interesses der Gläubiger an einer geordneten Abwicklung andererseits muss jedoch das genannte Risiko für den Schuldner hingenommen werden – zumal dieser nach Einreichen des Antrags durch den Gläubiger eine Woche Zeit hat, um Einwendungen zu erheben und so die Annahme zur Bearbeitung durch das Gericht (und damit das Entstehen der Auskunftspflicht) zu verhindern.

c) Pflichten des Gerichts nach Eingang des Konkursantrags, § 7 der Anwendungsbestimmungen

§ 7 der Anwendungsbestimmungen regelt die Pflichten des Gerichts nach Eingang eines Konkursantrags. So muss das Gericht gemäß Abs. 1 den Erhalt des Antrags und der beigefügten Nachweisunterlagen gegenüber dem Antragsteller schriftlich bestätigen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus dem Wortlaut des Unternehmenskonkursgesetzes nicht und ist auch der deutschen Insolvenzordnung unbekannt. Der dadurch entstehende administrative Aufwand bei den Volksgerichten ist im Rahmen der aktuellen Fallzahlen sicherlich noch vertretbar, könnte jedoch bei dem erhofften Ansteigen der Konkursanträge zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen, insbesondere wenn man die Vorschrift so versteht, dass die dem Antrag beigefügten Beweisunterlagen zum Zwecke der Identifizierbarkeit in der Bestätigung einzeln aufgeführt werden müssen.

Weiter wird in § 7 Abs. 2 Anwendungsbestimmungen bestimmt, dass das Gericht unverzüglich die Parteifähigkeit von Schuldner und Antragsteller sowie das Vorliegen von Konkursgründen zu prüfen hat, um innerhalb der in § 10 Unternehmenskonkursgesetz geregelten Frist über die Annahme des Antrags entscheiden zu können. Diese Frist beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Unternehmenskonkursgesetz bei einem Gläubigerantrag 10 Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist für den Schuldner, bei einem Eigenantrag des Schuldners gemäß § 10 Abs. 2 Unternehmenskonkursgesetz 15 Tage ab Eingang des Konkursantrags bei Gericht.

Außerdem stellt das Oberste Volksgericht in § 7 Abs. 3 Anwendungsbestimmungen klar, dass bei eventuell notwendigen Korrekturen oder Ergänzungen der Unterlagen durch den Antragsteller die hierfür benötigte Zeit nicht in die Fristen des § 10 Unternehmenskonkursgesetz eingerechnet wird. Über die Notwendigkeit der Korrektur oder Ergänzung ist der Antragsteller innerhalb von fünf Tagen ab Eingang des Konkursantrages zu informieren.

¹⁸ Siehe oben Ziffer 1a.

¹⁹ Hier ist ebenfalls die Frist des § 10 Abs. 1 Satz 2 Unternehmenskonkursgesetz gemeint, s.o. Fn. 17.

Durch die Regelungen der Absätze 2 und 3 wird das Gericht jeweils verpflichtet, eingehende Konkursanträge zügig zu bearbeiten. Möglicher Hintergrund dafür könnte eine verzögerte Bearbeitung von Konkursanträgen durch die Gerichte in der Praxis gewesen sein. Die nunmehr erlassenen Regelungen zur Beschleunigung der Bearbeitung tragen dem Charakter des Konkursverfahrens als Eilverfahren Rechnung.

d) Prozesskostenvorschuss, § 8 der Anwendungsbestimmungen

In § 8 der Anwendungsbestimmungen stellt das Oberste Volksgericht klar, dass der Antragsteller die Kosten des Konkursverfahrens nicht als Vorschuss einzahlen muss, sondern diese aus der Konkursmasse zu decken sind, § 43 Unternehmenskonkursgesetz. Eine Abweisung mangels Masse, wie sie aus dem deutschen Insolvenzrecht bekannt ist (§ 26 InsO), kann also nicht erfolgen. Ergibt sich nach Annahme des Konkursantrags zur Bearbeitung durch das Gericht während des Verfahrens, dass die Verfahrenskosten nicht aus der Konkursmasse gedeckt sind, so kann der Konkursverwalter bei dem Gericht verlangen, dass dieses binnen 15 Tagen den Abschluss des Verfahrens verfügt, § 43 Abs. 4 Unternehmenskonkursgesetz.

e) Rechtsbehelf bei Nichtannahme, § 9 der Anwendungsbestimmungen

Im Falle der Nichtannahme des Konkursantrags zur Bearbeitung (oder Nichtentscheidung darüber) durch das Volksgericht kann der Antragsteller den Konkursantrag bei dem nächsthöheren Gericht einreichen. Dieses weist das erstinstanzliche Gericht an, den Antrag zu prüfen und unverzüglich über die Annahme zur Bearbeitung zu entscheiden. Folgt das erstinstanzliche Gericht dieser Anweisung nicht, kann das höhere Gericht selber über die Annahme des Antrags zur Bearbeitung entscheiden, im Falle einer Annahme aber wiederum die Bearbeitung an das erstinstanzliche Gericht abgeben.

Ein Rechtsbehelf gegen die Abweisung bzw. Nichtannahme des Konkursantrags ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Rechte des Antragstellers, insbesondere bei einem Gläubigerantrag. Auch das deutsche Recht billigt dem Antragsteller für den Fall der Abweisung des Antrags ein Beschwerderecht zu, § 34 Abs. 1 InsO. Da durch ein zu Unrecht abgewiesenes Konkursverfahren und einer sich daran anschließenden „ungeordneten“ Auflösung der Gesellschaft den Gläubigern erheblicher Schaden entstehen kann, ist ein Beschwerderecht unbedingt notwendig und ein wichtiger Bestandteil des Gläubigerschutzes.

III. Fazit

Die Anwendungsbestimmungen des Obersten Volksgericht zu einzelnen Fragen um den Konkursantrag und die Konkursgründe bestätigen die Zielrichtung des Unternehmenskonkursgesetzes hin zu einem vorhersehbaren, geordneten Konkursverfahren.

Während die Bestimmungen an einigen Stellen sehr konkret sind und z.B. taggenaue Fristen nennen (§ 7 Anwendungsbestimmungen), lassen sie an anderer Stelle wiederum viel Raum für weitere Auslegung bzw. Klärungsbedarf, indem general-klauselartige Voraussetzungen aufgestellt werden (z.B. § 4 Ziffer 5 Anwendungsbestimmungen).

Auch wenn auf dem Weg zu einem gläubiger-schutzorientierten Konkursverfahren durch die vorliegenden Anwendungsbestimmungen ein weiterer Schritt getan ist, bleibt die praktische Anwendung des Gesetzes immer noch zögerlich. Insofern sind die lange angekündigten, umfassenden Auslegungsanweisungen des Obersten Volksgerichts nach wie vor mit Spannung zu erwarten.